

Synopse Totalrevision Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement

Alter Erlass Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 19. Mai 2008		Neuer Erlass Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom xx.xx.xxxx		Ergänzungen der Abteilung Sicherheit																																																
		Artikel 1 Grabarten	¹ Auf den Friedhöfen stehen folgende Grabarten zur Verfügung: <table><tr><td></td><td>Spiez</td><td>Einigen</td><td>Faulensee</td></tr><tr><td>Erdbestattung</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Reihengräber</td><td>x</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Kindergräber (bis 12 Jahre)</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Urnenbestattung</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Reihengräber</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Kindergräber (bis 12 Jahre)</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Urnenpark</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Aschenbestattung</td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Gemeinschaftsgrab</td><td>x</td><td>x</td><td>x</td></tr><tr><td>Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene</td><td>x</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Naturpark</td><td>x</td><td></td><td></td></tr></table> ² In das Gemeinschaftsgrab und in den Naturpark wird die Asche ohne Urne beigesetzt. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich. ³ Im Urnenpark dürfen nur Urnen aus leicht verrottbarem Material wie Holz oder Maisstärke beigesetzt werden. Eine Umbestattung zu einem späteren Zeitpunkt ist deshalb nicht möglich.		Spiez	Einigen	Faulensee	Erdbestattung				Reihengräber	x			Kindergräber (bis 12 Jahre)	x	x	x	Urnenbestattung				Reihengräber	x	x	x	Kindergräber (bis 12 Jahre)	x	x	x	Urnenpark	x	x	x	Aschenbestattung				Gemeinschaftsgrab	x	x	x	Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene	x			Naturpark	x			Bis anhin wurden die Grabarten im Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. Zukünftig werden diese der Verordnung geregelt.
	Spiez	Einigen	Faulensee																																																	
Erdbestattung																																																				
Reihengräber	x																																																			
Kindergräber (bis 12 Jahre)	x	x	x																																																	
Urnenbestattung																																																				
Reihengräber	x	x	x																																																	
Kindergräber (bis 12 Jahre)	x	x	x																																																	
Urnenpark	x	x	x																																																	
Aschenbestattung																																																				
Gemeinschaftsgrab	x	x	x																																																	
Gemeinschaftsgrab für Frühgeborene	x																																																			
Naturpark	x																																																			
		Artikel 2 Zuteilung der Gräber	¹ Die Grabstätten sind, ausgenommen im Naturpark, der Reihe nach zu belegen, sie werden durch die Abteilung Sicherheit zugewiesen. ² Die Reservation von Gräbern vor Eintritt eines Todesfalls ist nicht möglich.	Bis anhin wurde die Zuteilung der Gräber im Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. Zukünftig wird diese der Verordnung geregelt.																																																
Artikel 1 Bestattungszeiten	Die Bestattungszeiten werden von der Abteilung Sicherheit in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind Montag bis Frei-	Artikel 13 Bestattungszeiten	Die Bestattungszeiten werden von der Abteilung Sicherheit in Absprache mit dem zuständigen Pfarramt festgesetzt. Ordentliche Bestattungszeiten sind Montag bis Freitag für:	Seit mehr als 5 Jahren erfolgen um 15.00 Uhr keine Urnenbeisetzungen mehr. Aus diesem Grund wird diese Bestattungszeit nicht mehr in der neuen Verordnung ge-																																																

	tag für: a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzei- tiger Abdankung 11.00 Uhr und 14.00 Uhr. b) Nur Urnenbeisetzungen zusätzlich 12.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr oder nach Vereinbarung.		a) Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen mit gleichzeitiger Ab- dankung 11.00 Uhr und 14.00 Uhr. b) Nur Urnenbeisetzungen zusätzlich 12.00 Uhr oder 16.00 Uhr	führt.																								
Artikel 2 Särge	¹ Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus weichem, leicht verweslichem und gegen Druck hinreichend widerstands- fähigem Material bestehen. ² Bei Feuerbestattungen muss der Sarg aus weichem Holz angefertigt sein. Der Sarg darf keine Einlagen, Farben oder andere Substanzen enthalten, welche die Verbren- nung erschweren, explosionsartig verbrennen, Rauch oder umweltschädliche Gase entwickeln. ³ Die Höchstmasse des Sarges betragen in der Regel: Län- ge 210 cm, Breite 70 cm, Höhe 55 cm Querleisten oder Füsse haben eine Bodenfreiheit von mindestens 3 cm zu gewährleisten.	Artikel 4 Särge	¹ Bei Erdbestattungen muss der Sarg aus weichem, leicht verwesli- chem und gegen Druck hinreichend widerstandsfähigem Material bestehen. ² Bei Feuerbestattungen gelten die Vorschriften der jeweiligen Kre- matorien. ³ Die Höchstmasse des Sarges betragen in der Regel: <table><tr><td></td><td>minimal</td><td>maximal</td></tr><tr><td>Länge</td><td>-/-</td><td>210 cm</td></tr><tr><td>Breite:</td><td>-/-</td><td>70 cm</td></tr><tr><td>Höhe:</td><td>-/-</td><td>55 cm</td></tr></table> Querleisten oder Füsse haben eine Bodenfreiheit von mindestens 3 cm zu gewährleisten		minimal	maximal	Länge	-/-	210 cm	Breite:	-/-	70 cm	Höhe:	-/-	55 cm	Die Darstellung und eine Bestimmungen zu den Sär- gen bei Feuerbestattungen angepasst. Es gelten die jeweiligen Vorschriften der Krematorien.												
	minimal	maximal																										
Länge	-/-	210 cm																										
Breite:	-/-	70 cm																										
Höhe:	-/-	55 cm																										
		Artikel 5 Urnen	¹ Für Urnenbeisetzungen ist ausschliesslich die Verwendung von verrottbaren Urnen gestattet. Damit entfällt ein späterer Anspruch auf die Asche. ² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann Ausnahmen gestatten. ³ Für Beisetzungen im Urnenpark sind keine Ausnahmen mög- lich.	Zukünftig sind wie auch in der Stadt Thun nur noch verrottbare Urnen für Beisetzungen gestattet. Aus- nahmen sind möglich.																								
Artikel 3 Grabfeld- masse	¹ Das fertig erstellte Grabfeld weist zwischen den Wegen und Schrittplatten in der Regel folgende Abmessungen auf: <table><tr><td></td><td>Länge</td><td>Breite</td></tr><tr><td>Erdreihengräber</td><td>150 cm</td><td>80 cm</td></tr><tr><td>Kinderreihengräber</td><td>105 cm</td><td>65 cm</td></tr><tr><td>Urnenreihengräber</td><td>105 cm</td><td>65 cm</td></tr></table> ² Bei Erdreihengräbern muss ab Hinterkante Grabstein ein Freiraum von 25 cm zum Weg eingehalten werden. Die Ausgestaltung dieser Freifläche bleibt in der Zuständigkeit des Friedhofgärtners.		Länge	Breite	Erdreihengräber	150 cm	80 cm	Kinderreihengräber	105 cm	65 cm	Urnenreihengräber	105 cm	65 cm	Artikel 3 Grabfeld- masse	¹ Das fertig erstellte Grabfeld weist zwischen den Wegen und Schrittplatten in der Regel folgende Abmessungen auf: <table><tr><td></td><td>Länge</td><td>Breite</td></tr><tr><td>Erdreihengräber</td><td>150 cm</td><td>80 cm</td></tr><tr><td>Kinderreihengräber</td><td>105 cm</td><td>65 cm</td></tr><tr><td>Urnenreihengräber</td><td>105 cm</td><td>65 cm</td></tr></table> ² Bei Erdreihengräbern muss ab Hinterkante des Grabsteins ein Freiraum von 25 cm zum Weg eingehalten werden. Die Ausgestal- tung dieser Freifläche bleibt in der Zuständigkeit der Friedhofgärt-		Länge	Breite	Erdreihengräber	150 cm	80 cm	Kinderreihengräber	105 cm	65 cm	Urnenreihengräber	105 cm	65 cm	Die Darstellung angepasst und gendergerechte Schreibweise.
	Länge	Breite																										
Erdreihengräber	150 cm	80 cm																										
Kinderreihengräber	105 cm	65 cm																										
Urnenreihengräber	105 cm	65 cm																										
	Länge	Breite																										
Erdreihengräber	150 cm	80 cm																										
Kinderreihengräber	105 cm	65 cm																										
Urnenreihengräber	105 cm	65 cm																										

			nerin oder des Friedhofgärtners.	
Artikel 4 Grabmäler Grundsätze				

	Zulässige Masse für liegende Gedenkplatten maximale Länge 50 cm maximale Breite 40 cm Mindestdicke 10 cm ⁴ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Der Abteilungsleiter Sicherheit kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen. ⁵ Auf die Gedenkplatten der Gemeinschaftsgräber werden auf Gesuch hin Name, Geburts- und Todesjahr chronologisch angebracht. Bei einer nachträglichen Umbestattung in das Gemeinschaftsgrab ist eine Inschrift nicht mehr möglich.		Von der Mindestdicke ausgenommen sind Grabmäler aus Holz oder Schmiedeeisen. ² Die Höhe wird ab Niveau der Hauptwege gemessen. ³ Auf Erdreihengräbern sind Gedenkplatten nur bei nachträglichen Urnenbeisetzungen gestattet. Zulässige Masse für liegende Gedenkplatten <table><tr><td></td><td>minimal</td><td>maximal</td></tr><tr><td>Länge</td><td>-/-</td><td>50 cm</td></tr><tr><td>Breite:</td><td>-/-</td><td>40 cm</td></tr><tr><td>Dicke:</td><td>10 cm</td><td>-/-</td></tr></table> ⁴ Schadhafte, schiefe oder nicht feststehende Grabmäler sind von den Angehörigen instand zu stellen. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann hierfür eine Frist setzen und nach unbenütztem Ablauf derselben die Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen ausführen lassen. ⁵ Auf die Gedenkplatten der Gemeinschaftsgräber, der Urnenparks und des Naturparks werden auf Gesuch hin Name, Geburts- und Todesjahr chronologisch angebracht. Bei einer nachträglichen Umbestattung in die genannten Grabarten ist eine Inschrift nicht mehr möglich.		minimal	maximal	Länge	-/-	50 cm	Breite:	-/-	40 cm	Dicke:	10 cm	-/-	
	minimal	maximal														
Länge	-/-	50 cm														
Breite:	-/-	40 cm														
Dicke:	10 cm	-/-														
Artikel 7 Aufstellen der Grabmäler	¹ Vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung (nachträgliche Urnenbeisetzung) ist das Setzen von Holzkreuzen zulässig. Die Höhe des Kreuzes über dem Niveau des Bodens darf ein Meter nicht übersteigen. Die Querleisten dürfen nicht länger als 70 cm sein. ² Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen Grabmäler auf Erdreihengräbern nicht errichtet werden. ³ Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach Rücksprache mit dem Friedhofgärtner erfolgen. Die Anweisungen des Friedhofgärtners sind in jedem Fall einzuhalten. Er ist befugt, die Setzungsfrist zu verlängern. ⁴ Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so haben die Grabmalhersteller den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.	Artikel 9 Aufstellen der Grabmäler	¹ Vor dem Errichten der Grabmäler oder deren Nachbeschriftung (nachträgliche Urnenbeisetzung) ist das Setzen von Holzkreuzen zulässig. Die Höhe des Kreuzes über dem Niveau des Bodens darf ein Meter nicht übersteigen. Die Querleisten dürfen nicht länger als 70 cm sein. ² Vor Ablauf eines Jahres seit der Bestattung dürfen Grabmäler auf Erdreihengräbern nicht errichtet werden. ³ Das Aufstellen der Grabmäler darf nur nach Rücksprache mit der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner erfolgen. Die Anweisungen der Friedhofgärtnerin oder dem Friedhofgärtner sind in jedem Fall einzuhalten. Sie sind befugt, die Setzungsfrist zu verlängern. ⁴ Werden bei Vornahme der Arbeiten Anlagen und Wege beschädigt oder verunreinigt, so hat die Grabmalherstellerin oder der Grabmalhersteller den früheren Zustand wiederherzustellen oder für die entstehenden Kosten aufzukommen.	Gendergerechte Schreibweise.												
Artikel 8 Nicht statt- hafte Grabmäler	¹ Der Abteilungsleiter Sicherheit kann jederzeit die Entfernung, Abänderung oder Instandstellung von Grabmälern verlangen, welche den vorgegebenen Bestimmungen	Artikel 10 Nicht statt- hafte Grabmäler	¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit kann jederzeit die Entfernung, Abänderung oder Instandstellung von Grabmälern verlangen, welche den vorgegebenen Bestimmungen	Gendergerechte Schreibweise.												

	nicht entsprechen. ² Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist der Abteilungsleiter Sicherheit berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabmalherstellers zu veranlassen. ³ Das Versetzen, das definitive Entfernen, Abändern oder Austauschen von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Abteilung Sicherheit.		nicht entsprechen. ² Wird der Aufforderung innert der festgesetzten Frist nicht nachgekommen, so ist die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit berechtigt, die Ersatzvornahme auf Kosten des Grabmalherstellers zu veranlassen. ³ Das Versetzen, das definitive Entfernen, Abändern oder Austauschen von Grabmälern bedarf einer vorgängigen Bewilligung der Abteilung Sicherheit.	
Artikel 9 Grabeinteilung Grabumrandung	¹ Für die Einteilung der Gräber, für die Erstellung der Wege und Schrittplatten sowie für die Grabrandbepflanzung ist der Friedhofgärtner zuständig. Er ist jederzeit befugt a) vorzeitige und unsachgemässe Bepflanzung oder Grabgestaltung zu entfernen, bzw. zu korrigieren, b) den Zeitpunkt der Einteilung sowie der Herstellung von Wegen mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkung) festzulegen, ² Bei Erdreihengräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet. Der Friedhofgärtner ist jederzeit befugt, solche zu entfernen. ³ Werden zur Gestaltung des Grabfeldes lose Materialien wie Kieselsteine, Rinde udgl. verwendet, muss die Grabfläche mit einer stabilen Umrandung eingefasst werden. Die Grabumrandung darf dabei die Grabfeldmasse gemäss Art. 3 nicht überschreiten. Folgende Materialien sind zulässig: - Stahl- oder Alublech mit einer Mindeststärke von 3mm; die Kanten müssen gebrochen sein. ⁴ Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien anderer Art entscheidet der Abteilungsleiter Sicherheit. ⁵ Vor dem Setzen der Grabumrandung ist der Friedhofgärtner beizuziehen.	Artikel 11 Grabeinteilung und Grabumrandung	¹ Für die Einteilung der Gräber, für die Erstellung der Wege und Schrittplatten sowie für die Grabrandbepflanzung ist die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner zuständig. Sie sind jederzeit befugt a) vorzeitige und unsachgemässe Bepflanzung oder Grabgestaltung zu entfernen, bzw. zu korrigieren, b) den Zeitpunkt der Einteilung sowie der Herstellung von Wegen mit Rücksicht auf die Bodenverhältnisse (Senkung) festzulegen. ² Bei Erdreihengräbern sind Grabmalhinterpflanzungen nicht gestattet. Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner ist jederzeit befugt, solche zu entfernen. ³ Werden zur Gestaltung des Grabfeldes lose Materialien wie Kieselsteine, Rinde und dergleichen verwendet, muss die Grabfläche mit einer stabilen Umrandung eingefasst werden. Die Grabumrandung darf dabei die Grabfeldmasse gemäss Art. 3 nicht überschreiten. Folgende Materialien sind zulässig: - Stahl- oder Alublech mit einer Mindeststärke von 3 mm; die Kanten müssen gebrochen sein. ⁴ Über begründete Ausnahmegesuche betreffend Materialien anderer Art entscheidet die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit. ⁵ Vor dem Setzen der Grabumrandung ist die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner beizuziehen.	Gendergerechte Schreibweise.
Artikel 10 Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck	¹ Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegen den Angehörigen oder dem beauftragten Gärtner. ² Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabfeld während der Grabruhezeit ganzjährig in ansprechendem Zustand zu erhalten. ³ Gestattet sind Saison- oder Dauerpflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien.	Artikel 12 Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck	¹ Grabfeldbepflanzung und Blumenschmuck sowie deren Unterhalt obliegen den Angehörigen oder der beauftragten Gärtnerin oder dem beauftragten Gärtner. ² Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grabfeld während der Grabruhezeit ganzjährig in ansprechendem Zustand zu erhalten. ³ Gestattet sind Saison- oder Dauerpflanzungen sowie Abdeckungen mit natürlichen Materialien. Invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) sind verboten.	Bestimmungen aus dem bisherigen Friedhof- und Bestattungsreglement in die neue Verordnung übernommen. Weiter wurde ergänzt, dass invasive, gebietsfremde Pflanzen (Neophyten) verboten sind.

	⁴ Übergreifende Pflanzungen, welke oder verdorbene Schmuckobjekte sowie leere Gefässe dürfen vom Friedhofgärtner jederzeit entfernt werden. ⁵ Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und in der Höhe um maximal 30 cm überragen. ² Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten.		⁴ Übergreifende Pflanzungen, welke oder verdorbene Schmuckobjekte sowie leere Gefässe dürfen von der Friedhofgärtnerin oder vom Friedhofgärtner jederzeit entfernt werden. ⁵ Pflanzen dürfen das Grabfeld seitlich nicht und in der Höhe um maximal 30 cm überragen. ⁶ Die Grabmalinschriften sind dauernd freizuhalten. ⁷ Die Friedhofgärtnerin oder der Friedhofgärtner ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze und Gegenstände sowie Umgrenzungen, welche die Pflege beeinträchtigen, entschädigungslos wegzuräumen. ⁸ Die Gemeinschaftsgräber, die Urnenparks und der Naturpark werden durch die Gemeinde Spiez unterhalten.	
		Artikel 14 Gebühren	¹ Die Gebühren richten sich nach Anhang 1 dieser Verordnung.	Bis anhin wurden die Gebühren im Friedhof- und Bestattungsreglement geregelt. Zukünftig werden diese im Anhang I der Verordnung geregelt. In der bisherigen Verordnung war betreffend Gebühren kein Artikel vorhanden.
Artikel 11 Unentgeltliche Bestattung	¹ Wenn die verstorbene Person nachweislich kein Vermögen hinterlässt (Härtefall), können die Angehörigen oder die mit dem Nachlass betrauten Personen bei der Abteilung Sicherheit ein schriftliches, begründetes Gesuch für die Inanspruchnahme einer unentgeltlichen Bestattung einreichen. ² Vorbehalten bleibt Artikel 328 des Zivilgesetzbuches (Unterstützungspflicht). ³ Ein Gesuch kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Spiez niedergelassen war (Anmeldung mit Heimatschein) oder nach kantonalem Recht in der Einwohnergemeinde Spiez bestattet werden muss. ⁴ Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Mit der Einreichung des Gesuches wird die Abteilung Sicherheit ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu überprüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen. ⁵ Übernommen werden maximal die Kosten a) der Aufbahrung des Leichnams, b) der Benützung der Abdankungshalle, c) der Kremation, d) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift, e) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in den Leichenraum	Artikel 15 Unentgeltliche Bestattung	¹ Ein Gesuch für die Inanspruchnahme der unentgeltlichen Bestattung kann nur eingereicht werden, wenn die verstorbene Person bei ihrem Hinschied in der Einwohnergemeinde Spiez niedergelassen war (Anmeldung mit Heimatschein) oder nach kantonalem Recht in der Einwohnergemeinde Spiez bestattet werden muss. ² Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. a) Die anfallenden Gebühren und Bestattungskosten können nicht aus dem Nachlass der verstorbenen Person gedeckt werden (Rohvermögen kleiner als Fr. 3'000.00) und b) die Angehörigen würden zudem nachgewiesenermassen durch die Übernahme der Kosten in eine finanzielle Notlage geraten. ³ Der Anspruch auf unentgeltliche Bestattung entfällt, wenn erbberechtigte Nachkommen, ein Ehegatte, eingetragene Partner, Eltern, Grosseltern oder Geschwister durch Versicherungsansprüche der oder des Verstorbenen begünstigt werden. ⁴ Mit der Einreichung des Gesuches wird die Abteilung Sicherheit ermächtigt, die Berechtigung für eine unentgeltliche Bestattung zu prüfen und dazu die notwendigen Auskünfte bei den zuständigen Amtsstellen einzuholen. ⁵ Übernommen werden maximal die Kosten a) eines einfachen Sarges und der Einsargung sowie der Überführung des Leichnams in den Leichenraum, b) der Aufbahrung des Leichnams,	Aufgrund der gemachten Erfahrungen und den Bestattungsunternehmen abgeschlossenen Verträge einzelne Präzisierungen vorgenommen.

	f) eines einfachen Grabunterhalts (Dauergrün) während der gesetzlichen Grabesruhe, sofern der Nachlass für die Deckung dieser Kosten nicht ausreicht. ⁶ Die Kosten für ein Erdreihen-, bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. ⁷ Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte werden von der Einwohnergemeinde Spiez nicht übernommen. ⁸ Die Abteilung Sicherheit schliesst mit Bestattungsunternehmungen Verträge ab, welche die Kostenübernahme im Umfang einer Pauschale regeln. ⁹ Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden. ¹⁰ Der Abteilungsleiter Sicherheit entscheidet über das Gesuch um unentgeltliche Bestattung.		c) der Benützung der Abdankungshalle, d) der Kremation, e) der Beisetzung ins Gemeinschaftsgrab inkl. Inschrift oder in ein bestehendes Grab auf den Friedhöfen der Einwohnergemeinde Spiez. ⁶ Die Kosten für ein Erdreihen-, bzw. Urnenreihengrab werden nur in begründeten Ausnahmefällen übernommen. Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Sicherheit entscheidet in Ausnahmefällen. ⁷ Die Kosten für einen Grabstein oder eine Grabplatte werden von der Einwohnergemeinde Spiez nicht übernommen. ⁸ Es können auch nur Teile der Kosten übernommen werden. ⁹ Die Abteilung Sicherheit schliesst mit Bestattungsunternehmungen Verträge ab, welche die Kostenübernahme im Umfang einer Pauschale regeln.	
Artikel 12 Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Juni 2008 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten werden die Ausführungsbestimmungen vom 13. Dezember 1993 aufgehoben.	Artikel 16 Inkrafttreten	¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. ² Mit dem Inkrafttreten wird die Verordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement vom 19. Mai 2008 aufgehoben.	